
Protokollauszug

23. Sitzung vom 20. Oktober 2025

179 0.0.2.2 2024.1214 **Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen
Neuerlass (Weisung 30)**

Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat – Weisung

1. Die Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen wird neu erlassen und vom Stadtrat in Kraft gesetzt.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Bericht

1. Ausgangslage

Die Entschädigungen für den Gemeinderat und die städtischen Behörden der politischen Gemeinde Wädenswil wurden bisher in Kapitel IX des Personal- und Besoldungsstatuts der Stadt Wädenswil (PBS) vom 11. Juni 2001 geregelt. Abgesehen von der jährlichen Anpassung an die Teuerung (das Sitzungsgeld ausgenommen), erfuhren diese Bestimmungen nur punktuelle Anpassungen für einzelne Funktionen. Die Grundstruktur des Vergütungssystems blieb dabei grundsätzlich unangetastet.

Seither haben sich die Intensität der Behördentätigkeit und die Arbeitsweise stark verändert. Aufgrund der Rückmeldungen hat die zeitliche Beanspruchung stark zugenommen. Die Erwartungen aus der Bevölkerung für mehr Präsenz und raschere Reaktion auf ihre Anliegen sowie die Komplexität der Geschäfte sind gestiegen. Der Stadtrat ist daher zum Entschluss gelangt, dass eine Anpassung, auch im Nachgang der Gemeindefusionen, notwendig und sinnvoll ist. Sie ist ein wesentlicher Schritt um sicherzustellen, dass sich auch in Zukunft ausreichend interessierte Personen für eine Wahl in ein politisches Amt zur Verfügung stellen. Damit wird die Demokratie gestärkt. Der Stadtrat beabsichtigt, vorausgesetzt der Gemeinderat stimmt zu, die Anpassungen auf den Beginn der Amtsperiode 2026-2030 in Kraft zu setzen.

Im Vorfeld zu diesem Geschäft hat der Stadtrat grundlegende Fragen zur Geschäfts- und Verwaltungsorganisation diskutiert. Daraus resultierte ein neues umfassendes Geschäfts- und Verwaltungsreglement Stadtrat (GVR), welches per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt wurde. Im GVR hielt der Stadtrat fest, dass die Exekutivämter weiterhin als Neben- bzw. Teil- und Halbämter ausgestaltet werden sollen. Persönlichkeiten, die sich für ein politisches Amt entscheiden, sollen daneben weiterhin einer beruflichen Tätigkeit nachgehen können. Die Einführung von Vollämtern erachtet der Stadtrat nicht als sinnvoll.

2. Eigenständige Verordnung für Behördenentschädigungen

Neben der Stadt Wädenswil hat nur die Stadt Dietikon die Entschädigungsbestimmungen in ihrer Personalverordnung geregelt. Dietikon kennt allerdings Vollämter und definiert die Entschädigung ihrer Behörden über die Lohnbänder der Gemeindeangestellten.

Im Übrigen hat sich das System der gesonderten Regelung von Personal und Behörden in den Gemeinden und Kantonen durchgesetzt.

Gemeindeangestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet mit einem vollen oder teilweisen Pensum im Dienst der Gemeinde stehen und deren Arbeitsverhältnis nach Art. 47 Kantonsverfassung und § 53 Gemeindegesetz dem kommunalen öffentlichen Personalrecht unterstehen. Behördenmandate hingegen sind das Ergebnis einer Wahl und nicht eines Anstellungsprozesses. Damit besteht auch kein Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde. Behördenmitglieder werden typischerweise aufgrund ihrer politischen Einstellung bzw. Parteizugehörigkeit in ihr Amt gewählt. Sie sind im personalrechtlichen Sinne nicht weisungsgebunden, haben keine Vorgesetzten und teilen die Aufgaben innerhalb der Behörde nach eigenem Ermessen auf.

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsnatur der Kategorien «Gemeindeangestellte» und «Behördenmitglieder» erscheint es als sinnvoll, deren Rechtsverhältnis gesondert zu regeln und somit Klarheit zu schaffen, für wen welche Rechte und Pflichten gelten.

Mit dem Erlass einer neuen Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen sollen die bisherigen Bestimmungen zu Behörden und Kommissionen im Personal- und Besoldungsstatut aufgehoben werden resp. in die neue Verordnung überführt werden.

3. Entschädigungsmechanismus

Die Stadt Wädenswil kennt ein dreiteiliges Entschädigungssystem. Erstens werden den Mitgliedern des Gemeinderats, des Stadtrats, der Primarschulpflege sowie der Sozialbehörde eine Jahresentschädigung ausgerichtet (Art. 74 PBS). Weiter erhalten Mitglieder der gemeinderätlichen Kommissionen (ausgenommen Geschäftsleitung [Büro] und Interfraktionelle Konferenz IFK) sowie die Mitglieder der unterstellten und beratenden Kommissionen des Stadtrats und der Primarschulpflege gestützt auf Art. 74 Abs. A lit. b) und c) i.V.m. Art. 75 PBS eine Sitzungszulage pro Sitzung (sofern sie nicht zugleich Behördenmitglieder sind). Als dritte Komponente fällt gemäss Art. 76 PBS für alle Sitzungsteilnehmende (ausser Gemeindeangestellte) ein Sitzungsgeld an, nämlich CHF 30.- für die erste und CHF 20.- für jede weitere Stunde.

4. Entschädigung des Gemeinderats

4.1 Bisheriges Modell

An die Mitglieder des Gemeinderats wird neben einer Jahresentschädigung von derzeit CHF 2'303.40 und einem Sitzungsgeld von CHF 30.00 für die erste und CHF 20.00 für jede weitere Stunde, eine Sitzungszulage für Kommissionsarbeit erstattet; Kommissionsmitglieder erhalten CHF 58.-, Kommissionspräsidien CHF 150.75 pro Sitzung. Für die Gemeinderatssitzung entfällt diese Sitzungszulage sowohl für die Mitglieder als auch fürs Präsidium. Es wird nur das ordentliche Sitzungsgeld entschädigt. Für das Gemeinderatspräsidium ist

eine zusätzliche Jahresentschädigung von CHF 2'319.55 vorgesehen. Diese dient insbesondere der Abgeltung für Repräsentationsaufgaben. Der Anzahl Sitzungen oder dem höheren Vorbereitungsaufwand und der Verantwortung, die mit dem Amt verbunden ist, trägt sie keine Rechnung.

Für die Sitzungen der Geschäftsleitung wird ebenfalls keine Sitzungszulage ausgerichtet. Die Geschäftsleitungsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit somit neben ihrer Jahresentschädigung als Parlamentsmitglieder, lediglich das ordentliche Sitzungsgeld.

In effektiven Zahlen bedeutet dies, dass die Gemeinderatsmitglieder ca. CHF 2'800 (CHF 2'303.40 Jahresentschädigung plus Sitzungsgeld für die GR-Sitzungen) und für ihre Kommissionsarbeit abhängig von Anzahl und Dauer der Kommissionsitzungen (Sitzungsgeld und Sitzungszulage) zudem durchschnittlich CHF 2'000 bis CHF 3'000 pro Jahr erhalten. Bei Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten bewirkt die höhere Sitzungszulage einen zusätzlichen Betrag von CHF 1'000 bis CHF 2'000.

Die anderen Kommunalparlamente haben in der Regel höhere Grundentschädigungen und ein höheres Sitzungsgeld als der Gemeinderat von Wädenswil. Bezogen auf die Grundentschädigung und das Sitzungsgeld bewegt sich die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder daher am unteren Rand. Die übrigen Parlamentsgemeinden kennen das Instrument der Sitzungszulage nicht, welche in Wädenswil im Jahr 2024 pro Kommissionsmitglied des Gemeinderats zwischen CHF 696 bis CHF 3'150 betragen hat. Aufgrund der starken Auswirkung der Sitzungszulage für Kommissionssitzungen erscheint die Entschädigung im Vergleich mit anderen Gemeinden auf den ersten Blick tiefer, als sie in Wirklichkeit ist.

4.2 Revisionsbedarf des Entschädigungssystems

Ein Vergleich der Behördenentschädigung von Wädenswil mit anderen Gemeinden ist kaum aussagekräftig, wenn er sich lediglich auf die Höhe der jährlichen Grundentschädigung und des Sitzungsgeldes beschränkt.

Die Sitzungszulage bildet einen nicht zu unterschätzenden Faktor, welcher insbesondere bei zahlreichen Sitzungen kürzerer Dauer erheblich ausschlagen kann. Für eine einstündige Sitzung erhält der Vorsitz rund CHF 180 und ein Mitglied CHF 88 (Sitzungszulage plus Sitzungsgeld). Da sich die Entschädigung für jede weitere Sitzungsstunde um lediglich CHF 20 erhöht, schrumpft der Stundenansatz für lange Sitzungen entsprechend. Zwar muss der Initialaufwand für eine Sitzung berücksichtigt werden, doch sollte sich die Entschädigung einer Behörde hauptsächlich am gesamten Zeitaufwand bemessen und weniger von der Ausgestaltung der Sitzungsplanung (Kadenz und Dauer) bestimmt werden.

Da die drei Elemente (Jahresentschädigung, Sitzungsgeld und Sitzungszulage) unterschiedlich auf die Entschädigung wirken und auch nicht für alle Sitzungsarten kumulativ vorgesehen sind, ist eine Gesamtbetrachtung notwendig. Die Änderung von nur einem der drei Elemente führt sonst unweigerlich zu einer Verzerrung, resp. zu grossen Unterschieden im Verhältnis der verschiedenen Funktionen und Kommissionen untereinander und im Vergleich zur bisherigen Gesamtentschädigung.

Die Entschädigungsbestimmungen für den Gemeinderat und seine Kommissionen sollten einheitlich ausgestaltet sein und für die unterschiedlichen Kommissionen und Funktionen gleichzeitig eine adäquate Abgeltung gewährleisten.

Die Jahresentschädigung als Grundentschädigung für das Amt als Gemeinderat berücksichtigt weder Sitzungsanzahl noch Sitzungsdauer und trägt dem Aufwand von Kommissionen mit unterschiedlich anfallender Geschäftslast wenig Rechnung.

Während der Gesamtgemeinderat und meist auch die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission einen relativ konstanten Sitzungsrhythmus haben, zeigt sich am Beispiel der Raumplanungskommission, wie einzelne Geschäfte den Aufwand kurzfristig massiv erhöhen können. So musste diese Kommission aufgrund der BZO-Revision ihre Sitzungszahl in den letzten beiden Jahren vorübergehend verfünffachen.

Eine adäquate Abgeltung des Aufwands von Gemeinderatsmitgliedern nach diesen Erwägungen sollte daher über das Sitzungsgeld erfolgen. Die Jahresentschädigung wirkt nicht situativ und die Sitzungszulage stellt nur auf die Anzahl Sitzungen ab. Die Zulage hat sich in den anderen Gemeinden vermutlich aus diesem Grund nicht durchgesetzt. Das bisherige Entschädigungssystem mit drei Elementen ist zudem administrativ äusserst aufwendig. Neben der Jahresentschädigung und einem abgestuften Sitzungsgeld (erste und jede weitere Stunde) muss jeweils auch die Sitzung ohne Zulage von denen mit Zulage und darin die Funktion (Präsidium und Mitglied) unterschieden werden.

4.3 Neues Entschädigungsmodell ohne Sitzungszulage

Die bisherige Sitzungszulage und das relativ geringe Sitzungsgeld werden durch ein höheres Sitzungsgeld ersetzt. Dieses Sitzungsgeld soll pauschal ca. zwei Stunden abdecken. Für länger andauernde Sitzungen kann eine Doppelsitzung beschlossen werden. Dieser Beschluss löst ein zweites Sitzungsgeld aus. Somit kann die Kommission selbst situativ entscheiden, ob eine höhere Entschädigung für eine Sitzung von über zwei Stunden angebracht ist oder nicht.

Der Aufwand für das Präsidium bzw. den Vorsitz bei Kommissionen wird mit einem zusätzlichen Sitzungsgeld entschädigt und ersetzt damit die höhere Sitzungszulage für Präsidien bzw. Vorsitzende und gilt auch für die Präsidentin oder den Präsidenten an der Gemeinderatssitzung.

Der vorgesehene Systemwechsel soll für keine Funktion eine Reduktion der Entschädigung bewirken. Ein Sitzungsgeldebtrag von CHF 80.00 verbunden mit einer leichten Erhöhung der jährlichen Grundentschädigung kommt dieser Vorgabe am nächsten.

Neu soll für eine normale Sitzung ein Mitglied ein Sitzungsgeld (CHF 80.00), der Vorsitz zwei Sitzungsgelder (also CHF 160.00) erhalten. Bei einer Doppelsitzung werden Mitglieder mit zwei Sitzungsgeldern (insgesamt CHF 160.00), der Vorsitz mit drei Sitzungsgeldern (total CHF 240.00) entschädigt.

Für Kurzsitzungen, wie jene der Geschäftsleitung, die kaum je länger als eine Stunde dauern, ist ein halbes Sitzungsgeld (CHF 40.00), und für den Vorsitz ein zusätzliches halbes Sitzungsgeld (zusammen CHF 80.00) vorgesehen.

Die externen Protokollführer sollen Sitzungsgeld (wie ordentliche Kommissionsmitglieder erhalten) sowie für ein Sitzungsprotokoll eine Pauschale von CHF 200.00. Diese ist zwar etwas tiefer als bisher, führt aber im Zusammenspiel mit dem erhöhten Sitzungsgeld zu keiner Minderung der Gesamtentschädigung.

Die bisherige Jahresentschädigung der Gemeinderatsmitglieder (CHF 2'303.40) und die zusätzliche Entschädigung für die Präsidentin oder den Präsidenten (CHF 2'319.55) sollen auf CHF 2'500.00 erhöht werden und weiterhin jährlich an die Teuerung angepasst werden.

4.4 Die Berechnung anhand eines Modelljahres

Durchschnittlich finden pro Jahr zehn Gemeinderatssitzungen statt. Sieben Sitzungen dauern nicht länger als zwei Stunden, drei Sitzungen dauern über zwei Stunden (Doppelsitzungen). Die durchschnittlich zehn Sitzungen der Geschäftsleitung des Gemeinderats dauern bis zu einer Stunde.

Pro vorberatende Kommission des Gemeinderats (sehr unterschiedlich pro Kommission und jeweiliger Geschäftslast) ergibt sich grob ein Durchschnittswert von 13 Sitzungen, wobei fünf Sitzungen bis zu vier Stunden, die übrigen acht Sitzungen ca. zwei Stunden dauern.

Die Gesamtentschädigung unter der bisherigen Regelung beläuft sich unter Annahme dieser Sitzungsdichte und Dauer pro Jahr auf CHF 167'273.60

Der neue Entschädigungsmechanismus führt in diesem Beispiel zu Gesamtkosten von CHF 188'040.00, was einer Gesamterhöhung von ca. CHF 20'000.- bzw. 12 % entspricht. (Die Differenz der beiden Modelle variiert bei anderer Sitzungskadenz aufgrund der unterschiedlichen Berechnungssysteme.)

Die Berechnung jeweils unter bisheriger und neuer Regelung auf die einzelnen Funktionen im Gemeinderat sieht wie folgt aus, in CHF:

- Mitglied des Gemeinderats, welches den Gemeinderat präsidiert:

bisher:	
Grundentschädigung	2'303.40
Entschädigung Präsidium	2'319.55
Gemeinderatssitzungen	
$(7 \times (30+20)) + (3 \times (30+20+20)) =$	560.00
Geschäftsleitungssitzungen	
$10 \times 30 =$	300.00
Gesamt:	<u>5'482.95</u>
(1 Person = CHF 5'482.95)	

neu:	
Grundentschädigung	2'500.00
Entschädigung Präsidium	2'500.00
Gemeinderatssitzungen	
$(7 \times (80+80)) + (3 \times (80+80+80)) =$	1'840.00
Geschäftsleitungssitzungen	
$10 \times (40+40) =$	800.00
Gesamt:	<u>7'640.00</u>
(1 Person = CHF 7'640.00)	

- Mitglied des Gemeinderats und Mitglied der Geschäftsleitung:

bisher:

Grundentschädigung	2'303.40
--------------------	----------

Gemeinderatssitzungen (7 x (30+20)) + (3 x (30+20+20)) =	560.00
---	--------

Geschäftsleitungssitzungen 10 x 30 =	300.00
---	--------

Gesamt:	<u>3'163.40</u>
---------	-----------------

(5 Personen = CHF 15'817.00)

neu:

Grundentschädigung	2'500.00
--------------------	----------

Gemeinderatssitzungen (7 x 80) + (3 x (80+80)) =	1'040.00
---	----------

Geschäftsleitungssitzungen 10 x 40 =	400.00
---	--------

Gesamt:	<u>3'940.00</u>
---------	-----------------

(5 Personen = CHF 19'700.00)

- Mitglied des Gemeinderats, welches eine vorberatende Kommission präsidiert:

bisher:

Grundentschädigung	2'303.40
--------------------	----------

Gemeinderatssitzungen (7 x (30+20)) + (3 x (30+20+20)) =	560.00
---	--------

Kommissionssitzungen (8 x (150.75+30+20)) + (5 x (150.75+30+20+20+20)) =	2'809.75
---	----------

Gesamt:	<u>5'673.15</u>
---------	-----------------

(4 Personen = CHF 22'692.60)

neu:

Grundentschädigung	2'500.00
--------------------	----------

Gemeinderatssitzungen (7 x 80) + (3 x (80+80)) =	1'040.00
---	----------

Kommissionssitzungen (8 x (80+80)) + (5 x (80+80+80)) =	2'480.00
--	----------

Gesamt:	<u>6'020.00</u>
---------	-----------------

(4 Personen = CHF 24'080.00)

- Mitglied des Gemeinderats und Mitglied einer vorberatenden Kommission:

bisher:

Grundentschädigung	2'303.40
Gemeinderatssitzungen (7 x (30+20)) + (3 x (30+20+20)) =	560.00
Kommissionssitzungen (8 x (58+30+20) + (5 x (58+30+20+20+20))) =	1'604.00
Gesamt:	<u>4'467.40</u>
(25 Personen = CHF 111'685.00)	

neu:

Grundentschädigung	2'500.00
Gemeinderatssitzungen (7 x 80) + ((3 x (80+80)) =	1'040.00
Kommissionssitzungen (8 x 80) + (5 x (80+80)) =	1'440.00
Gesamt:	<u>4'980.00</u>
(25 Personen = CHF 124'500.00)	

- Nichtmitglied des Gemeinderats, Protokollführerin oder Protokollführer in Kommission:

bisher:

Kommissionssitzungen und Protokoll (8 x (231.95+30+20) + (5 x (231.95+30+20+20+20))) =	<u>3'865.35</u>
(3 Personen = CHF 11'596.05)	

neu:

Kommissionssitzungen und Protokoll (8 x (200+80) + (5 x (200+80+80))) =	<u>4'040.00</u>
(3 Personen = CHF 12'120.00)	

Für die einzelnen Funktionen und Mitglieder ergibt sich folgendes Bild:

<u>Funktion:</u>	<u>bisher:</u>	<u>neu:</u>	<u>Diff. neuer Vorschlag:</u>
GR-Präsidium:	CHF 5'482.95	CHF 7'640.00	+CHF 2'157.05
GL-Mitglied:	CHF 3'163.40	CHF 3'940.00	+CHF 776.60
Komm. Präsidium:	CHF 5'673.15	CHF 6'020.00	+CHF 346.85
Komm. Mitglied:	CHF 4'467.40	CHF 4'980.00	+CHF 512.60
Protokollführende:	CHF 3'865.35	CHF 4'040.00	+CHF 174.65

5. Entschädigungen der Mitglieder des Stadtrats

Bisher wurden nebst der Grundentschädigung für die Mitglieder des Stadtrats, welche dem unterschiedlichen Aufwand der verschiedenen Abteilungen Rechnung tragen soll, Sitzungsgelder abgerechnet. Im Grossteil der anderen Städte sind Sitzungsgelder in der Grundentschädigung inkludiert und damit abgegolten.

Da Exekutivbehörden häufiger tagen und ihr Zeitaufwand höher ist, ist die Abrechnung aller Sitzungen mit einem grösseren administrativen Aufwand verbunden. Im Vergleich zu Kommissionen ist auch die Arbeitslast nicht stark von einzelnen Geschäften abhängig, sondern bleibt relativ konstant. Wenn der Aufwand keinen grösseren Schwankungen unterliegt, ist eine Pauschalentschädigung, welche sich aus bisherigen Erfahrungswerten und einer Abschätzung des zukünftigen Aufwandes herleiten lässt, eine gute Alternative zur Sitzungsgeldabrechnung.

Deshalb sollen die bisher durchschnittlich ausbezahlten Sitzungsgelder zusammen mit der Grundentschädigung in eine Pauschalentschädigung überführt werden.

5.1 Bisherige Grundentschädigung

Die Grundentschädigung der Mitglieder des Stadtrats war bisher wie folgt festgesetzt (vgl. Art. 74 PBS):

Präsidiales	98'580.75
Primarschule	63'786.75
Finanzen	52'189.85
Planen und Bauen	63'786.75
Werke	52'189.85
Gesellschaft	52'189.85
Soziales	63'786.75
Zulage für 1. Vizepräsident/1. Vizepräsidentin	2'551.50
Total	449'062.05

5.2 Bisherige Sitzungsgeldauszahlungen

Den Mitgliedern des Stadtrats werden gestützt auf Art. 76 ebenfalls Sitzungsgelder ausgerichtet. Im Jahr 2022 wurden 37 Sitzungen durchgeführt. Durchschnittlich wurden in den letzten zwei Jahren ca. CHF 35'000.00 an Sitzungsgeldern ausbezahlt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die durchschnittlichen Sitzungsgelder für die Jahre 2023 und 2024 der Stadtratsmitglieder:

Jahr / Quartale	Sitzungen Stadtrat und Teilnahme an den Sitzung Gemeinderat	Kommissionen
2023, 1. Quartal	1'270.00	
2023, 2. Quartal	710.00	
2023, 3. Quartal	850.00	
2023, 4. Quartal	830.00	
Durschnitt pro Stadtrat im Jahr		700.00
Total für das Jahr 2023	3'660.00	700.00
Gesamttotal pro Stadtrat		4'360.00
Gesamttotal Gremium		CHF 30'520.00
2024, 1. Quartal	910.00	
2024, 2. Quartal	850.00	
2024, 3. Quartal	740.00	
2024, 4. Quartal	830.00	
Durschnitt pro Stadtrat im Jahr		2'070.00
Total für das Jahr 2024	3'330.00	2'070.00
Gesamttotal pro Stadtrat		5'400.00
Gesamttotal Gremium		CHF 37'800.00

5.3 Zusammenführung von Grundentschädigung und Sitzungsgeld

Es wurden, wie bisher, folgende Berechnungsbasen für die neuen Entschädigungen verwendet. Das Stadtpräsidium würde bei einem Vollpensum mit CHF 190'000, ein Stadtratsmitglied mit CHF 160'000 entschädigt.

Die bisherige Belastung und die aktuellen Gegebenheiten wurden von Seiten des Stadtrats überprüft und soll entsprechend angepasst werden. Durch den Volksentscheid, das Alterszentrum Frohmatt in eine eigenständige Aktiengesellschaft auszugliedern, ist für die Abteilungsvorsteherin bzw. den Abteilungsvorsteher Soziales ein Aufgabenbereich weggefallen. Berücksichtigt wurde auch, dass die Abteilungsvorsteherin bzw. der Abteilungsvorsteher Primarschule auch Schulpflegepräsidentin bzw. Schulpflegepräsident ist und diesem Gremium vorsitzt. Gleichzeitig wurden Anpassungen für die Abteilung Finanzen infolge der steigenden Anforderungen in der Dienststelle Immobilien mit eingerechnet.

Der gestiegene Aufwand und die Inkludierung des Sitzungsgeldes führen den Stadtrat zu folgendem Entschädigungsvorschlag für seine Mitglieder bzw. die Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorsteher:

Präsidiales (Stadtpräsidium)	114'000.00
Primarschule (Schulpräsidium)	90'000.00
Finanzen	80'000.00
Planen und Bauen	80'000.00
Werke	64'000.00
Gesellschaft	64'000.00

Soziales	64'000.00
<u>Zulage für 1. Vizepräsident/1. Vizepräsidentin</u>	<u>2'500.00</u>
Total	CHF 558'500.00

Die Organisation des Stadtrats obliegt ihm gemäss § 48 GG selbst. Deshalb soll der Stadtrat künftig Anpassungen aufgrund von Änderungen bei der Zuteilung der Aufgaben an die Abteilungen im Rahmen des Gesamtbetrags in eigener Zuständigkeit vornehmen können.

5.4 Pauschalspesen

Pro Mitglied des Stadtrats werden CHF 3'000.00 Pauschalspesen pro Jahr ausbezahlt (Stadtratsbeschluss). Dies hat sich in der Praxis bewährt. Mit der Auszahlung von Pauschalspesen in der Höhe von CHF 3'000 sind sämtliche effektiv geltend machbare Spesen abgegolten. Damit die Ausrichtung der Pauschalspesen an die Mitglieder des Stadtrats in einem Gemeindeerlass legitimiert wird, soll auch eine solche Bestimmung in die neue Verordnung aufgenommen werden.

6. Entschädigungen der Mitglieder der Primarschulpflege

Mit der Totalrevision der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 wurde die Anzahl der Mitglieder der Primarschulpflege von zehn auf sechs (ohne Präsidium) reduziert.

Die bisherige Regelung im PBS über die Entschädigung der Primarschulpflege legt fest, dass jedes Mitglied eine Grundentschädigung von CHF 9'278.20 erhält (die Entschädigung des Schulpräsidiums erfolgte über die Entschädigung des Stadtrats).

Die Entschädigung von einzelnen Funktionen (z.B. Vizepräsidium, Finanzvorsteherin bzw. Finanzvorsteher) sowie Präsidien von Kommissionen, Beraterinnen oder Berater und Arbeitsgruppen kann die Schulpflege bis zu einem Maximalbetrag von gesamthaft CHF 35'000.00 selber zuteilen.

Neben dem Sitzungsgeld werden die Mitglieder der Schulpflege für Schulbesuche und den Besuch für schulische Veranstaltungen gestützt auf Art. 79 PBS mit CHF 45.00 pro Lektion entschädigt.

Die Überlegungen unter Ziffer 5 zur Pauschalentschädigung trifft auch auf die Primarschulpflege als Exekutivbehörde zu. Analog zur Regelung beim Stadtrat soll auch die Entschädigung der Mitglieder der Primarschulpflege gestaltet werden. Entsprechend der bisherigen Verteilung des Gesamtbetrags zur Entschädigung auf die Funktionen sollen die Pauschalentschädigungen wie folgt festgesetzt werden:

Vizepräsidium	17'000.00
Personal	14'000.00
Schülerschaftsbelange	12'000.00
Finanzen	14'000.00
Infrastruktur und ICT	12'000.00
<u>Sonderpädagogik und Prävention</u>	<u>14'000.00</u>
Total:	CHF 83'000.00

Auch die Mitglieder der Primarschulpflege sollen künftig Anpassungen aufgrund von Änderungen bei der Zuteilung der Aufgaben an die Bereiche im Rahmen des Gesamtbetrags in eigener Zuständigkeit vornehmen können. Mit den neuen Pauschalentschädigungen sind auch Sitzungen und die bisher separat entschädigten Schulbesuche etc. abgegolten.

Wie für die Mitglieder des Stadtrats sind auch die Mitglieder der Primarschulpflege Pauschalspesen vorgesehen, wobei ein Betrag von CHF 1'000.00 pro Mitglied als angemessen erachtet wird.

7. Entschädigungen der Mitglieder der Sozialbehörde

Auch die Sozialbehörde ist eine Exekutivbehörde. Aufgrund der geringen Anzahl von Sitzungen führt die Zusammenführung von Sitzungsgeld und der bisherigen Grundentschädigung von CHF 1'159.80 pro Mitglied zu einer nicht wesentlich höheren Pauschalentschädigung von CHF 1'300.00 pro Mitglied.

8. Entschädigungen von Kommissionen der Exekutivbehörden

Unterstellte und beratende Kommissionen von Stadtrat und Schulpflege haben sehr unterschiedliche Geschäftslasten. Daher bietet sich für deren Abgeltung das neue Sitzungsgeldsystem an. Um auch hier keine Schlechterstellung zu verursachen, soll den Mitgliedern dieser Kommissionen, sofern erforderlich, eine zusätzliche Grundentschädigung ausgerichtet werden können, welche durch die Exekutivbehörde, für die eine Kommission tätig ist, selber in einem Reglement bestimmen kann.

9. Funktionsentschädigungen und nebenamtliche Funktionen

Mit Ausnahme der Entschädigung für das Friedensrichteramt wurde die Festsetzung der Funktionsentschädigungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt aus dem PBS in die Vollziehungsbestimmungen zum PBS und damit in die Kompetenz des Stadtrats übergeführt.

Dies soll so beibehalten werden. Da es sich aber hier auch nicht um Gemeindeangestellte handelt, wird der Stadtrat die entsprechenden Bestimmungen in einem Reglement über die Entschädigung nebenamtlicher Funktionen überführen.

10. Entschädigungen aus Mandaten von Drittinstitutionen

Auf Verordnungsstufe ist auch die Frage zu entscheiden, wie mit Entschädigungen aus Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- und ähnlichen Mandaten, die ein Mitglied einer Exekutivbehörde aufgrund seines Amtes innehat, umzugehen ist. Einerseits hat ein Exekutivmitglied Einsitz in eine Drittinstitution und damit eine zusätzliche Entschädigung aufgrund des Exekutivamts. Auf der anderen Seite vertritt es dort die Interessen der Stadt und das Mandat ist mit zusätzlichem Aufwand und Verantwortung verbunden.

Daher ist vorgesehen, dass einem Exekutivmitglied pro Mandat CHF 3'000.00 zustehen sollen. Der allfällige Mehrbetrag muss hingegen in den Finanzhaushalt der Stadt abgeliefert werden.

11. Weitere Regelungsbereiche

Die bisherige Bestimmung zur Möglichkeit der Ausrichtung von ausserordentlichen Entschädigungen (Art. 78 PBS) soll beibehalten werden. Dies bietet Gewähr, dass Stadtrat und Schulpflege situativ reagieren können und unvorhergesehene Mehrbelastungen einzelner Mitglieder Rechnung tragen können.

Da auch künftig jenen Behörden Auslagen erstattet werden können, welche keine Pauschalspesenvergütung erhalten, wird der bisherige Art. 77 PBS in die neue Verordnung übernommen. Gleiches gilt für die Teuerungsbestimmungen und jene über die Versicherung und Berufliche Vorsorge.

Der Stadtrat, auf Antrag der Abteilung Präsidiales, beschliesst:

1. Die neue Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen sowie die dazugehörige Weisung werden zuhanden des Gemeinderats verabschiedet.
2. Referenten des Stadtrats: Philipp Kutter
3. Mitteilung an:
 - Mitglieder des Gemeinderats
 - Mitglieder des Stadtrats
 - Abteilung Präsidiales
 - Ratssekretariat

Status: öffentlich

Für richtigen Auszug:

Esther Ramirez
Stadtschreiberin

